

Günzburg, den 22.03.2020

Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 5. / 6. Klassen – Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Sehr geehrte Eltern,

der Katastrophenstab der Bayerischen Staatsregierung hat am gestrigen Samstag eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die Notfallbetreuung von Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Jahrgangsstufen beschlossen. Diese will ich Ihnen hier in Auszügen übermitteln. Den gesamten Text können Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2003-076.php>

auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales einsehen.

*„Der Katastrophenstab der Bayerischen Staatsregierung hat heute beschlossen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig sind, ab Montag, den 23. März 2020, auch dann eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Anspruch nehmen können, **wenn nur ein Elternteil in diesen Bereichen tätig ist. Voraussetzung ist dabei auch weiterhin, dass der Elternteil aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.***

...
*Die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege werden dabei weit ausgelegt, um eine Versorgung der Patientinnen und Patienten und der pflegebedürftigen Menschen unter allen Umständen gewährleisten zu können. Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben **Krankenhäusern, (Zahn-)Arztpraxen** und den **Gesundheitsämtern** auch die **Kassenärztlichen Vereinigung** und den **Rettungsdienst** einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um **alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen**: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die **Pflege** umfasst insbesondere die **Altenpflege**, aber auch die **Behindertenhilfe**, die **kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe** und das **Frauenunterstützungssystem** (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).*

Für die übrigen Bereiche der kritischen Infrastruktur bleibt es dabei, dass beide Elternteile in diesen Bereichen tätig sein müssen, bei Alleinerziehenden genügt auch weiterhin ein Elternteil.

...“

Falls Sie in den Bereichen **Gesundheitsvorsorge** oder **Pflege** arbeiten und jetzt eine Notbetreuung Ihrer Kinder an der Schule wünschen, kontaktieren Sie mich bitte unter m.fels@dzrs.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Fels, RSK
Stellvertretender Schulleiter